

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 16/4842 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Petra Pau, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/4846 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für politisch Verfolgte im Beitrittsgebiet und zur Einführung einer Opferrente (Opferrentengesetz)**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/4409 –**

**Gerechtigkeit für die Opfer der SED-Diktatur**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Cornelia Behm, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/4404 –**

**Wirksame Unterstützung für die Verfolgten des DDR-Regimes**

#### **A. Problem**

Das politische Unrecht an Opfern der SED-Diktatur soll anerkannt und ihre Situation verbessert werden, indem ihnen finanzielle Leistungen für erlittenes Unrecht zugesprochen werden und die Antragsfristen für Rehabilitierungsverfahren verlängert oder aufgehoben werden.

Der Gesetzentwurf unter Buchstabe a sieht eine Opferpension in Höhe von 250 Euro monatlich für diejenigen Personen vor, die insgesamt mindestens sechs Monate eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung erlitten haben und bedürftig sind. Die Bedürftigkeit soll alle sechs Monate erneut nachgewiesen werden. Die Erhöhung der Mittel für die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, insbesondere zur Unterstützung der Gruppe der zivildeportierten Frauen jenseits von Oder und Neiße, soll im Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetz geregelt werden. Der Gesetzentwurf unter Buchstabe b und die Anträge unter den Buchstaben c und d zielen auf eine Pension für Personen, die Opfer politischer Verfolgung geworden sind, unabhängig von einer Bedürftigkeit ab und sehen keine Mindesthaftdauer vor; der Antrag unter Buchstabe d fordert ausdrücklich die Einbeziehung der Opfer von „Zersetzungsmaßnahmen“. Während der Gesetzentwurf unter Buchstabe b und der Antrag unter Buchstabe d eine monatliche Pension von 511 Euro fordern, schlägt der Antrag unter Buchstabe c eine monatliche Pension von 500 Euro vor.

Da viele Opfer noch keinen Antrag auf ihre strafrechtliche, berufliche oder verwaltungsrechtliche Rehabilitierung gestellt haben und die Anzahl der Anträge vor Ende des bisherigen Fristablaufs am 31. Dezember 2007 nach wie vor auf relativ hohem Niveau liegt, sollen die Fristen geändert werden. Der Gesetzentwurf unter Buchstabe a und der Antrag unter Buchstabe c sehen eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2011 vor; der Gesetzentwurf unter Buchstabe b und der Antrag unter Buchstabe d wollen die Frist gänzlich streichen. Beide Vorlagen fordern die Einführung der gesetzlichen Vermutung, dass eine Gesundheitsstörung die Folge einer unrechtmäßigen Maßnahme ist; der Antrag unter Buchstabe d begrenzt dies auf Fälle, in denen der ehemalige Verfolgte länger als ein Jahr inhaftiert war und die Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 Prozent gemindert ist.

Nach Ansicht der Verfasser des Gesetzentwurfs unter Buchstabe b sowie des Antrags unter Buchstabe d soll der Anwendungsbereich des Häftlingshilfegesetzes auf die von der Roten Armee zur Zwangsarbeit verschleppten Zivildeportierten erweitert werden.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/4842 mit den vom Ausschuss angenommenen Änderungen. Diese erweitern den Personenkreis, der die Opferrente beziehen kann, da Renten wegen Alters oder Erwerbsminderung nicht bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden. Ferner soll die monatliche Zuwendung nunmehr nach einmaliger Antragstellung dauerhaft gewährt werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/4842 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/4846 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4409 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Buchstabe d

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4404 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

**C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/4842 und Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/4846.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4842 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Besondere Zuwendung für Haftopfer

(1) Berechtigte nach § 17 Abs. 1, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens sechs Monaten erlitten haben. Die monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer beläuft sich auf 250 Euro.

(2) Berechtigte gelten als in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, wenn ihr Einkommen die in Satz 3 bestimmten Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Das monatliche Einkommen ist entsprechend § 82 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln; Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen bleiben unberücksichtigt. Die Einkommensgrenze wird festgelegt

1. bei alleinstehenden Berechtigten auf das Dreifache,
2. bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten auf das Vierfache

des Eckregelsatzes nach § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Ergibt sich, dass das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um einen Betrag übersteigt, der geringer ist als der Betrag der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach Absatz 1 Satz 2, erhält der Berechtigte die besondere Zuwendung in Höhe des Differenzbetrages.

(4) Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird monatlich im voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Änderungen des Einkommens sind von Berechtigten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(5) Der Anspruch auf die besondere Zuwendung für Haftopfer nach Absatz 1 ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.““

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 9 Abs. 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2007“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.
2. Satz 3 wird aufgehoben.“;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4846 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 16/4409 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 16/4404 abzulehnen.

Berlin, den 23. Mai 2007

**Der Rechtsausschuss**

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Andrea Astrid Voßhoff**  
Berichterstatterin

**Dr. Carl-Christian Dressel**  
Berichterstatter

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
Berichterstatterin

**Petra Pau**  
Berichterstatterin

**Wolfgang Wieland**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Andrea Astrid Voßhoff, Dr. Carl-Christian Dressel, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Petra Pau und Wolfgang Wieland

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf den **Drucksachen 16/4842** und **16/4846** in seiner 91. Sitzung am 29. März 2007 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Petitionsausschuss, den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Kultur und Medien und den Haushaltsausschuss (gemäß § 96 der Geschäftsordnung) überwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat die Anträge auf den **Drucksachen 16/4409** und **16/4404** in seiner 82. Sitzung am 1. März 2007 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Kultur und Medien sowie den Haushaltsausschuss überwiesen.

### II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

#### a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4842

Der **Petitionsausschuss** hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und beschlossen, sich nicht mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4842 zu befassen.

Der **Innenausschuss** (41. Sitzung), der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** (51. Sitzung) sowie der **Ausschuss für Gesundheit** (54. Sitzung) haben die Vorlage am 23. Mai 2007 beraten. Sie haben mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4842 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage am 23. Mai 2007 in seiner 61. Sitzung beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4842 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage in seiner 41. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4842 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Er hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Änderungsantrag der Koali-

tionsfraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss beschlossen, die Ablehnung des Änderungsantrages der Fraktion der FDP zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4842 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4842 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

#### b) Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4846

Der **Petitionsausschuss** hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und beschlossen, sich nicht mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4846 zu befassen.

Der **Innenausschuss** (41. Sitzung), der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** (51. Sitzung), der **Ausschuss für Gesundheit** (54. Sitzung) sowie der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** (36. Sitzung) haben die Vorlage am 23. Mai 2007 beraten. Sie haben mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4846 abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** (61. Sitzung) und der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (39. Sitzung) haben die Vorlage am 23. Mai 2007 beraten. Sie haben mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4846 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4846 abzulehnen.

#### c) Der Antrag auf Drucksache 16/4409

Der **Innenausschuss** (41. Sitzung), der **Haushaltsausschuss** (44. Sitzung), der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** (51. Sitzung) sowie der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (39. Sitzung) haben die Vorlage am

23. Mai 2007 beraten. Sie haben mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/4409 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/4409 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/4409 abzulehnen.

d) Der Antrag auf Drucksache 16/4404

Der **Innenausschuss** (41. Sitzung), der **Haushaltsausschuss** (44. Sitzung), der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** (51. Sitzung) sowie der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** (39. Sitzung) haben die Vorlage am 23. Mai 2007 beraten. Sie haben mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/4404 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/4404 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 16/4404 abzulehnen.

### III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 57. Sitzung am 25. April 2007 beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung hierzu durchzuführen, die am 7. Mai 2007 (59. Sitzung) stattfand. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Michael Beleites	Sächsischer Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehem. Deutschen Demokratischen Republik, Dresden;
Ulrike Guckes	Assessorin iur., Berlin;
Dr. Hubertus Knabe	Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen;

Hildigund Neubert	Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik;
Jürgen Pauly	Leiter des Amtes für Wiedergutmachung, Saarburg;
Johannes Rink	Landesvorsitzender des Bundes Stalinstisch Verfolgter und der Vereinigung der Opfer des Stalinismus in Deutschland für Sachsen-Anhalt, Magdeburg;
Heike Schrade	Referatsleiterin beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Erfurt;
Horst Schüler	Vorsitzender der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e. V., Hamburg;
Reinhard Schult	Mitarbeiter beim Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beim Land Berlin.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 59. Sitzung des Rechtsausschusses vom 7. Mai 2007 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Rechtsausschuss fünf Petitionen vor.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 64. Sitzung am 23. Mai 2007 abschließend beraten. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/4842 hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/4846 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktion DIE LINKE. hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Hinsichtlich des Antrags auf Drucksache 16/4409 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen. Hinsichtlich des Antrags auf Drucksache 16/4404 hat er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen spiegele das Ergebnis der Anhörung wider. Durch die Änderungen würden doppelt so viele Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR zusätzlich Rentenzahlungen erhalten wie im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen. Damit verdreifache sich sowohl der Umfang der eingesetzten Mittel als auch die Zahl der möglichen Bezieher einer Opferpension gegenüber dem Zustand des Gesetzentwurfs vor dem Änderungsantrag. Die ursprünglich

vorgesehene Bedürftigkeitsprüfung werde so weit aufgegeben, wie dies im Rahmen der Gleichbehandlung mit Opfern von NS-Unrecht zulässig sei. So würden aufgrund des Alters oder einer Erwerbsunfähigkeit bezogene Renten bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht angerechnet. Die Opferrente solle nach einmaliger Antragstellung ohne Befristung gewährt werden; die Bezieher würden aber verpflichtet, Verbesserungen ihrer Einkommensverhältnisse unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung würdige die Opfer und gehe auf ihre Anliegen ein. Die Änderungen stellten die Opfer gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf erheblich besser.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der SPD an. Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung leiste einen wichtigen Beitrag für die Anerkennung der Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR. In den vergangenen Jahren seien CDU/CSU immer dafür eingetreten, in der Frage der Opferentschädigung weitergehende Entschädigungen zu erreichen. Dieses Anliegen liege dem Gesetzentwurf zugrunde. Die Ausgestaltung der Opferpension hätte aber nicht vollständig losgelöst von der Systematik der bestehenden Entschädigungsregelungen für andere Opfergruppen gestaltet werden können. Auch wenn sich die Fraktion weitergehende Regelungen hätte vorstellen können, sei es zu begrüßen, dass durch die Nichtanrechnung von diversen Rentenleistungen der Spielraum für eine erneute und nachhaltige Reduzierung der Bedürftigkeitsprüfung ausgeschöpft werden konnte. Schließlich würden durch die Änderungen im Bewilligungsverfahren den Opfern entsprechend den Forderungen in der Anhörung keine ständigen Überprüfungsverfahren zugemutet. Die Fraktion äußerte Verständnis für die Forderungen der Opferverbände nach weitergehenden Leistungen und der Einbeziehung unterschiedlichster Opfergruppen. Der gefundene Kompromiss erweise aber einem großen Teil der Opfer von schwerem Unrecht den Respekt und sei daher positiv zu bewerten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemängelte, dass die ursprünglichen Versprechungen der Fraktion der CDU/CSU in der letzten Wahlperiode nicht erfüllt worden seien. Bei den Opferverbänden seien große Hoffnungen geweckt worden, die jetzt enttäuscht würden. Sie übernehme insbesondere die Kritik an der Bedürftigkeitsprüfung, die in der öffentlichen Anhörung von sieben der acht Sachverständigen vorgetragen worden sei. Eine Entschädigung habe sich an dem Ausmaß des Leides und nicht an der finanziellen Bedürftigkeit zu bemessen. Der Vorschlag einer Sachverständigen, einen Sockelbetrag für alle Opfer unabhängig von der Bedürftigkeit einzuführen, sei überlegenswert. Der notwendige Nachweis der Bedürftigkeit sei für die Opfer eine weitere Demütigung. Aus diesen Überlegungen werde die Fraktion dem Gesetzentwurf der Koalition nicht zustimmen; ihr eigener Antrag werde den Ansprüchen der Opfer gerechter.

Die **Fraktion der FDP** stellte zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4842 folgenden Änderungsantrag:

1. Art. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Art. 1 Nr. 4 ist § 17 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Berechtigte nach § 17 Abs. 1 erhalten auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haft-

opfer, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens sechs Monaten erlitten haben. Die monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer beläuft sich auf 100 Euro.“

b) In Art. 1 Nr. 4 ist nach § 17a Abs. 1 folgender Abs. 1 a einzufügen:

„(1 a) Berechtigte, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag einen monatlichen Aufstockungsbetrag in Höhe von 150 Euro.“

c) In Art. 1 Nr. 4 ist § 17a Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Änderungen des Einkommens sind mitzuteilen, sich daraus ergebende Über- oder Unterzahlungen sind aufzurechnen.“

d) In Art. 1 ist nach Nr. 5 folgende Nr. 5 a einzufügen:

5 a. Nach § 21 ist folgender § 21a einzufügen:

„§ 21a

War der Betroffene mindestens ein Jahr zu Unrecht inhaftiert oder mindestens ein halbes Jahr in Untersuchungshaft und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird für den Anspruch auf Rente zu seinen Gunsten vermutet, dass die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt.“

2. Art. 3 ist wie folgt zu ändern:

In Art. 3 ist vor Nr. 1 folgende Nr. 0 einzufügen:

„0. In § 8 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „§ 1 Abs. 1“ die Wörter „oder § 3 Abs. 1“ sowie nach den Wörtern „die Verfolgungszeit“ die Wörter „oder die Zeit der verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung“ einzufügen. In § 8 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen.“

3. Nach Art. 4 ist folgender Art. 5 einzufügen:

„Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Nach § 4 Abs. 5 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

(6) War der Betroffene mindestens ein Jahr zu Unrecht inhaftiert oder zumindest ein halbes Jahr in Untersuchungshaft und ist er in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 vom Hundert oder mehr gemindert, so wird für den Anspruch auf Rente zu seinen Gunsten vermutet, dass die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vom Hundert beträgt.“

4. Art. 5 wird zu Art. 6.

**Begründung**

Der Änderungsantrag verfolgt das Ziel einer vermittelnden Lösung, die die Ergebnisse der Anhörung berücksichtigt, für die Betroffenen noch akzeptabel, politisch zustimmungsfähig und finanziell darstellbar ist. Hierzu wird der Kreis der Anspruchsberechtigten moderat erweitert, die monatliche Zuwendung in einen einkommensunabhängigen Sockelbetrag



und einen Zuschlag für sozial Bedürftige aufgeteilt, das Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung entbürokratisiert und Verbesserungen bei der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden herbeigeführt.

Im Einzelnen:

Zu Nr. 1 a und b

Die Zuwendung soll die Wertschätzung der Bundesrepublik Deutschland für die Leistung und das Leid der Verfolgten ausdrücken. Hierzu ist ein einkommensunabhängiger Sockelbetrag notwendig. Sozial Bedürftigen soll darüber hinaus ein Zuschlag von monatlich 150 Euro gewährt werden.

Zu Nr. 1 c

Der vorgesehene halbjährliche Antrag auf Weiterbewilligung ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Der größte Teil der Anspruchsberechtigten hat bereits das Rentenalter erreicht. Daher ändert sich deren Einkommen allenfalls in jährlichem Abstand. Die Voraussetzungen der Bewilligung – nämlich die Verfolgungstatbestände – sind Gegenstand rechtskräftiger Bescheide und ändern sich ebenfalls nicht. Es ist deshalb eine einmalige Bewilligung vorzusehen mit der Verpflichtung, leistungsrelevante Änderungen des Einkommens mitzuteilen.

Zu Nr. 1 d

Hierdurch wird die Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden von Verfolgung durch eine gesetzliche Vermutung wie im Bundesentschädigungsgesetz geregelt. Auf diese Weise sollen die Schwächen des jetzigen Verfahrens, das die Betroffenen häufig als verletzend und entwürdigend wahrnehmen, beseitigt werden.

Zu Nr. 2

Nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes können Beruflich Rehabilitierte mit mindestens drei Jahren Verfolgungszeit Ausgleichsleistungen in Höhe von 184 Euro (Rentner 123 Euro) erhalten, wenn sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Durch die Änderung sollen auch Rehabilitierte nach § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (Verfolgte Schüler) das Recht erhalten, die Leistung zu beantragen. Gleichzeitig wird die vorausgesetzte Verfolgungszeit bzw. die Zeit der verfolgungsbedingten Unterbrechung der Ausbildung auf zwei Jahre gesenkt. Auf diese Weise wird die Gruppe der durch Zersetzungsmaßnahmen, Zwangsaussiedlungen und berufliche Benachteiligung Verfolgten wenigstens nicht ganz vergessen.

Zu Nr. 3

Übertragung der Verbesserung der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden auf den Regelungsbereich des Häftlingshilfegesetzes.

Zu Nr. 4

Folgeänderung

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion der FDP erklärte, mit ihrem Änderungsantrag den wohlüberlegten Vorschlag der Sachverständigen H. Neubert aufgenommen zu haben, der die Anliegen vieler Opferverbände mit den finanzpolitischen Notwendigkeiten des Staatshaushaltes in ein ausgeglichenes Verhältnis setze. Die zu Recht von den Opferverbänden kritisierte Bedarfprüfung werde auch in der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs der Koalition nicht abgeschafft, sondern nur gemildert. Es gehe den Opfern nicht in erster Linie um die Höhe der Entschädigung. Eine Bedürftigkeitsprüfung empfänden sie allerdings als entwürdigend. Der pauschale Verweis auf die Regelungssysteme für Opfer des NS-Unrechts trage nicht, da es unterschiedliche Opfergruppen seien, die nach unterschiedlichen Voraussetzungen unterschiedliche Leistungen erhielten. Der vorliegende Änderungsantrag stelle keine überzogenen Forderungen und komme den zu Recht vorgetragenen Forderungen vieler Opferverbände entgegen. Er erweitere den begünstigten Personenkreis zumindest teilweise um Personen, die Opfer von sogenannten Zersetzungsmaßnahmen, Zwangsaussiedlungen und beruflicher Benachteiligungen waren. Durch den Antrag ihrer Fraktion würden voraussichtlich Kosten in Höhe von bis zu 75 Mio. Euro entstehen. Sie begrüße, dass die Änderungsanträge der Koalition mit der Entfristung der Opferrente sowie der Lockerung der Bedürftigkeitsprüfung wichtige Anliegen der Opferverbände aufgegriffen habe. Gleichwohl halte er an einer grundlegend falschen Weichenstellung fest, so dass sie dem Gesetzentwurf der Koalition ohne Berücksichtigung ihres eigenen Änderungsantrages nicht zustimmen könne.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stellte folgenden Änderungsantrag zur ihrem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4846:

1. **Buchstabe D. – Kosten wird wie folgt gefasst:**

„Eine annähernd exakte Kostenschätzung auf der Grundlage von Fallzahlen ist nicht möglich. Es ist nicht genau absehbar, wie viele der Berechtigten nach der vorgesehenen Streichung der Antragsfristen entsprechende Rehabilitierungsentscheidungen nach den Rehabilitierungsgesetzen herbeiführen werden. Darüber hinaus ist schlecht abschätzbar, in welcher Kostenhöhe die Beweislastumkehr zu Buche schlagen wird.“

Nach den Schätzungen auf der Grundlage der Zahlen von Sachverständigen ist von einer jährlichen Belastung von höchstens 1 Milliarde Euro allein für die Opferrente auszugehen, die zu 60 Prozent vom Bund und zu 40 Prozent von den Ländern getragen werden.

Wegen der Erweiterung der Betroffenenengruppen, der Streichung der Antragsfristen und der Beweislastumkehr, die zu einer vermehrten Anerkennung von Haftschäden und anderen Schäden nach den Rehabilitierungsgesetzen führen wird, ist mit einer weiteren Erhöhung der Kosten in einer Größenordnung von höchstens 100 Millionen Euro jährlich auszugehen. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kosten im Laufe der Zeit jährlich nicht erhöhen, sondern vielmehr reduzieren dürften. Die Häftlingshilfestiftung wird um jährlich 3 Millionen Euro aufgestockt. Die Darlehensrückerstattung und der Erlass solcher Darlehen nach § 60 Nr. 2 BAFöG wird zu Mehrbelastungen in Höhe von circa 2,25 Millionen Euro führen.

Die Verwaltungskosten für die Länder werden sich erhöhen. Diese sind nicht genau bezifferbar.“

## 2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

## a) § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
- b. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

## b) § 6 wird wie folgt geändert:

## aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Entscheidung über Anträge und die Gewährung der Leistungen sind die Behörden zuständig, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Örtlich zuständig sind die Behörden des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für den Fall, dass der Antragsteller seinen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ist diejenige Behörde des Landes zuständig, in welchem der Antragsteller den Antrag einreicht.“

- bb) In Absatz 2 wird das Wort „Rehabilitierungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- cc) In Absatz 3 wird das Wort „Rehabilitierungsbehörde“ durch das Wort Behörde ersetzt.

## 3. Folgender Artikel 10 wird eingefügt:

## „Artikel 10

## Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

## 1. In § 18 Abs.5a wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Darlehensnehmer ist über die Möglichkeit eines Antrages nach § 60 gesondert hinzuweisen.“

## 2. Der bisherige § 18 Abs.5a Satz 3 wird Satz 4.

## 3. In § 60 werden die Wörter „vor dem 1. Januar 2003 beginnen“ gestrichen

## 4. § 60 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „nach dem 31. Dezember 1990“ werden gestrichen.
- b) Die Wörter „von insgesamt mehr als drei Jahren“ werden gestrichen.
- c) Das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- d) Folgender Satz wird angefügt: Für Darlehensbescheide im Sinne von § 18 Abs.5a, die vor dem [einfügen: Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Art.11] erteilt wurden, beginnt die Monatsfrist zur Stellung des Antrages frühestens drei Monate nach [einfügen: Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Art.11]; in diesem Fall ist ein neuer Bescheid im Sinne von § 18 Abs.5a unter Berücksichtigung des Antrages zu erteilen und der alte Bescheid aufzuheben. Bereits zurückgezahlte Darlehen sind in dem Umfang, in dem der Darlehensbetrag erlassen wird, zurück zu erstatten.

## 4. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 11 und die Wörter „31. Dezember 2007“ durch die Wörter „ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats“ ersetzt.

## Begründung

## Zu 1.

Die Kosten sind bisher im Vorblatt des Gesetzes mangels belastbarer Zahlen nicht benannt worden. Die Kostenschätzung wird nunmehr grob aufgrund von Opferzahlen vorgenommen, die sehr hoch angesetzt wurden. Dabei ergibt sich für über 160 000 anspruchsberechtigte Personen (wenn man davon ausgeht, dass nur die über ein halbes Jahr Inhaftierten 80 000 Personen sind und diese Zahl um mögliche Antragsteller/innen etwa verdoppelt wird) eine Summe von circa 981 120 000 Millionen Euro bei 511 Euro Rente pro Jahr. Grob überschlagen dürften daher selbst bei dieser sehr hoch angesetzten Zahl der Berechtigten (da viele ja mehrfach Bescheinigungen erhalten, aber nur eine Opferrente beziehen werden) die Kosten von 1 Milliarde Euro nicht zu wenig kalkuliert sein. Eher wird die Belastung geringer ausfallen und kann in den Folgejahren entsprechend korrigiert werden. Darüber hinaus werden noch 100 Millionen Euro für die durch verbesserte Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich zusätzlich Berechtigten nach den Rehabilitierungsgesetzen grob jährlich veranschlagt. Da der Gesetzentwurf 16/4842 bei einer Verlängerung der Antragsfrist bis zum 31. Dezember 2011 insgesamt für vier Jahre die Kosten auf nur 7 Millionen Euro veranschlagt, erscheint die Summe von 100 Millionen Euro als jährliche Gesamtauswirkung aller Änderungen angemessen. Die Häftlingshilfestiftung wird zusätzlich um jährlich je 3 Millionen Euro aufgestockt. Da durch die Streichung der Stichtagsregelung in § 60 Nr. 2 BAföG maximal 150 Personen betroffen sind, ist eine Summe von höchstens 2,25 Millionen Euro zu veranschlagen. In Relation zu den Gesamtkosten handelt es sich hierbei um einen äußerst überschaubaren Betrag.

## Zu 2.

Zuständige Behörde nach dem neuen Opferrentengesetz sollen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Stellen sein. Es ist erforderlich, immer eine Antragstellung vorzusehen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen im Geltungsbereich des Gesetzes nach dem Bundesland, in dem der Antrag gestellt wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Behörden aufgrund der Zuständigkeit für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes über entsprechende Sachkenntnis verfügen. Die Landesregierungen können andere Zuständigkeiten begründen. Die Antragstellung am Wohnsitz der Berechtigten hat den Vorteil, dass vor Ort Ansprechpartner/innen zur Verfügung stehen.

## Zu 3.

Die Stichtagsregelung in § 60 Nr. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz entfällt ebenso wie die Voraussetzung, dass die Verfolgungszeit mindestens drei Jahre betragen muss. Die Maßnahmen mit geringerer Verfolgungszeit hatten zum Großteil ebenso gravierende Folgen.

Der Erlass des Darlehensbetrages nach § 60 Nr. 2 soll auch für die vor dem 31. Dezember 1990 gezahlten Darlehensbe-

träge ermöglicht werden. Denn die sachgerechte Bevorzugung der politisch Verfolgten gegenüber anderen Darlehensberechtigten stellt sich auch für die Gruppe derer, die vor diesem Tag ihr Studium aufnehmen konnten, aufgrund der besonderen Situation der beruflichen Verfolgung dar. Bereits ergangene Bescheide sollen auf Antrag unter Neubescheidung bei berechtigten Antragstellern aufgehoben werden. Darüber hinaus sind für diesen Fall die bereits zum Teil oder vollständig beglichenen Leistungen den Betroffenen wieder zurückzuerstatten.

Zu 4.

Das Inkrafttreten wird auf den ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats festgelegt, um einen entsprechenden Verwaltungsvorlauf zu gewährleisten. Dieser ist notwendig, da ein völlig neues Opferrentengesetz mit neuen Zuständigkeiten geschaffen wird.

Der Rechtsausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/4846 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen.

Die Fraktion DIE LINKE. bemängelte, im Gesetzentwurf der Koalition hätten sich die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung nicht niedergeschlagen. Zu begrüßen sei, dass die Koalition die demütigende Bedürftigkeitsprüfung habe fallen lassen. Dies sei aber nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Die Zersetzungsoffer und die verfolgten Schülerinnen und Schüler würden nach wie vor nicht berücksichtigt. Auch zu einer Beweislastumkehr für in der Haft erlittene Gesundheitsschäden habe sich die Koalition nicht entschließen können. Sie bedauere, dass die Koalition die goldene Brücke, die ihr der Änderungsantrag der Fraktion der FDP gebaut habe, nicht habe überschreiten wollen. Da der Gesetzentwurf der Koalition den Bedürfnissen der Opfer nur ungenügend Rechnung trage, lehne sie ihn ab. Auch wenn ihr Gesetzentwurf gegenüber dem Änderungsantrag der Fraktion der FDP weiterreichende Vorschläge unterbreite, unterstütze die Fraktion DIE LINKE. im Interesse der Opfer in diesem Fall den Antrag der Fraktion der FDP.

#### IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/4842 erläutert. Soweit der Gesetzentwurf unverändert bleibt, wird auf die jeweilige Begründung des Entwurfs in der Drucksache 16/4842, S. 7 ff. verwiesen.

Berlin, den 23. Mai 2007

**Andrea Astrid Voßhoff**  
Berichterstatlerin

**Petra Pau**  
Berichterstatlerin

**Dr. Carl-Christian Dressel**  
Berichterstatter

**Wolfgang Wieland**  
Berichterstatter

#### Zu Artikel 1

##### Zu Nummer 1 (§ 7 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

§ 20 Abs. 2 Satz 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wurde durch Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834) aufgehoben. Der Verweis im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz geht ins Leere und kann aufgehoben werden.

##### Zu Nummer 4 (§ 17a Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – neu)

Berechtigte Haftopfer, die Altersrenten, Altersruhegehälter, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Hinterbliebenenrenten, Renten wegen Arbeitsunfall- und Berufskrankheiten oder vergleichbare Leistungen beziehen, werden insofern privilegiert, als dass derartige Leistungen bei der Feststellung einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit außer Betracht bleiben. Erfasst sind auch entsprechende Leistungen aus anderen Sicherungssystemen z. B. Versorgungsbezüge aus öffentlichen und berufsständischen Systemen, Betriebsrenten sowie aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Haftopfer, die inzwischen bereits im Rentenalter stehen, den schwersten und unmenschlichsten Haftbedingungen in der Sowjetischen Besatzungszone und den ersten Jahren der DDR unterworfen waren; nicht selten verbunden mit Verschleppung nach Sibirien. Privilegiert werden somit Verfolgte, die wegen Alters, Unfall, Krankheit oder sonstiger besonders belastender Lebensumstände Leistungen beziehen. Sie sind häufig auf kostenintensive Hilfeleistungen Dritter angewiesen, so dass sich ihr Bedarf anders darstellt als bei nicht besonders belasteten Berechtigten. Die Privilegierung orientiert sich überdies an vergleichbaren Regelungen für andere Opfergruppen.

Um den Berechtigten die Belastungen einer turnusmäßigen Überprüfung der Einkommensverhältnisse bzw. Neubearbeitung zu ersparen und den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird die monatliche Zuwendung auf einmalige Antragstellung hin dauerhaft gewährt. Das hat für die Berechtigten allerdings die Konsequenz, dass sie Veränderungen ihrer Einkommensverhältnisse – insbesondere Einkommenserhöhungen – unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen müssen.

#### Zu Artikel 2 (§ 2 VwRehaG)

§ 20 Abs. 2 Satz 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wurde durch Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834) aufgehoben. Der Verweis im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz geht ins Leere und kann aufgehoben werden.

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
Berichterstatlerin

